

Geschäftsordnung

der Bezirksversammlung des Bezirkes Nürnberg/Fürth
der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg
Stand: 13. November 2010

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung für die Bezirksversammlung des Bezirkes Nürnberg/Fürth der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg.

Sie gilt in entsprechender Anwendung ebenfalls für die Ausschüsse der Bezirksversammlung.

II. VORBEREITUNG DER BEZIRKSVERSAMMLUNG

§ 2 Tagesordnung

Die Bezirksleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß den Ziffern 114 - 119 der Satzung gestellt sind.

Die Bezirksversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit mehr als die Hälfte die Bezirksleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§ 3 Einladung

Die Einladung zur Bezirksversammlung erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und, soweit vorhanden, die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

III. STELLVERTRETUNG

§ 4 Vollmacht

Ein satzungsgemäßer Vertreter eines stimmberechtigten Mitglieds der Bezirksversammlung hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.¹

IV. SITZUNGSORDNUNG

§ 5 Vorsitz

Den Vorsitz der Bezirksversammlung führt der Bezirksvorstand. Der Bezirksvorstand legt fest, welches Mitglied des Bezirksvorstands die Bezirksversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren. Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

§ 6 Leitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner/innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Bezirksversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden.

Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

¹ Vgl. Satzung der DPSG (2008) 41.

V. ANTRÄGE

§ 7 Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung des Bezirks

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung sind als ordentliche Anträge zu stellen. In Verbindung mit Ziffer 118 der Satzung ergibt sich daraus eine Antragsfrist von zwei Wochen vor dem Termin der Bezirksversammlung.

§ 8 Beratung

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Bezirksleitung sowie Antragstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, entzieht ihm/ihr die Versammlungsleitung das Wort.

Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Vertagung bis ...,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss (z.B. Hauptausschuss),
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- h) Antrag auf Nichtbefassung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben wurde, dass je ein Mitglied der Bezirksversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

VI. ABSTIMMUNG

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Bezirksversammlung und jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Bezirksversammlung als beschlussfähig.

§ 11 Abstimmungen

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Hauptausschuss - ist keiner eingerichtet die Bezirksleitung - welches der weitestgehende Antrag ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist - außer in den vorgesehenen Fällen - geheim, wenn ein Mitglied der Bezirksversammlung es beantragt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

VII. WAHLEN

§ 12 Verlauf der Wahl

Die Leitung der Wahlen zum Bezirksvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung aller übrigen Wahlen dem Bezirksvorstand. Dieser kann die Leitung an den Wahlausschuss oder Mitglieder der Bezirksleitung abtreten.

Die Personalausprache erfolgt in Abwesenheit des/der Wahlkandidaten/in und unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 128 der Satzung. Der/die Wahlleiter/in hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden. Er/Sie fragt den/die Gewählten/e, ob er/sie die Wahl annehme.

VIII. PROTOKOLLIERUNG

§ 13 Protokoll

Über den Verlauf der Bezirksversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
- c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.
- d) erwähnte Personen mit vollem Namen
- e) Anwesenheitsliste mit Stimmenübersicht

§ 14 Protokollführer/in

Die Bezirksversammlung bestimmt die Protokollführung.

§ 15 Verlesung

Auf Verlangen eines Mitglieds der Bezirksversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

§ 16 Beanstandungen

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Bezirksversammlung.

Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

§ 17 Unterzeichnung

Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und vom Bezirksvorstand zu unterschreiben.

§ 18 Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Bezirksversammlung und dem Diözesanvorstand binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zu übersenden.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Versand beim Bezirksvorstand gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben wird.

Der Bezirksvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Bezirksversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

IX. HAUPTAUSSCHUSS

§ 19 Besetzung

Dem Hauptausschuss gehören an: drei stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksversammlung, die von der Bezirksversammlung auf ein Jahr gewählt werden sowie zwei Mitglieder der Bezirksleitung. Alternativ kann die Bezirksleitung ihre Sitze an Mitglieder der Bezirksversammlung delegieren. Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss erlischt mit dem Ausscheiden aus der Bezirksversammlung als stimmberechtigtes Mitglied. Die Bezirksversammlung wählt für jedes von der Bezirksversammlung gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied.

§ 20 Vorsitz und Einladung

Der Hauptausschuss wird vom Bezirksvorstand eingeladen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 21 Protokollführung

Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern des Hauptausschusses binnen einer Woche nach Beendigung der Sitzung zugeht.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand von Mitgliedern des Hauptausschusses Einspruch erhoben wird.

Das Protokoll geht allen stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirksversammlung nach Genehmigung durch den Hauptausschuss zu.

X. WAHLAUSSCHUSS

§ 22 Einsetzung und Besetzung

Der Wahlausschuss wird für ein Jahr gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Bezirksvorstand vor und führt sie durch.

Dem Wahlausschuss gehören an: bis zu fünf, jedoch mindestens drei Mitglieder des Bezirks. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Bezirksleitung.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss erlischt mit dem Ausscheiden aus der DPSG oder dem Wechsel des Bezirks.

§ 23 Berichterstattung

Der Wahlausschuss wählt sich einen/e Vorsitzenden/e, der/die die Geschäftsführung wahrnimmt.

Weiterhin legt der/die Wahlausschussvorsitzende der Bezirksversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

§ 24 Aufgabe

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Bezirksversammlung über anstehende Fristen.
2. Er nimmt die Kandidaten/innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen.
3. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
4. Er führt die Wahl durch. Zum Wahlgang gehören:

Personalbefragung, ggf. Personalausprache, Wahlhandlung, Bekanntgabe des Ergebnisses.

XI. WEITERE AUSSCHÜSSE

§ 25 Einsetzung

Die Bezirksversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

§ 26 Besetzung

Ein Ausschuss besteht aus maximal fünf von der Bezirksversammlung gewählten Mitgliedern des Bezirks und einem Mitglied der Bezirksleitung. Er hat das Recht, sachkundige Berater/innen heranzuziehen.

§ 27 Vorsitz und Berichterstattung

Ein Ausschuss wählt seinen/e Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in. Er wählt einen/e Berichtersteller/in, der/die die Bezirksversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksversammlung.

§ 29 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Bezirksversammlung in Kraft.

Beschlossen: November 2010